VERORDNUNG (EWG) Nr. 3669/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

über die Einfuhrregelung für Weine mit Ursprung in Algerien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 20 des am 26. April 1976 unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (1) wurde die Einfuhrregelung für Weine mit Ursprung in Algerien auf den 30. Juni 1981 befristet.

Diese Regelung wurde zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 3296/84 (2) bis zum 31. Dezember 1985 übergangsweise verlängert.

Es empfiehlt sich, die für die Einfuhren von Weinen mit Ursprung in Algerien am 30. Juni 1981 geltenden Bestimmungen erneut autonom zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Artikel 20 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien am 30. Juni 1981 geltende Einfuhrregelung für Weine mit Ursprung in Algerien behält bis zum 31. Dezember 1986 Geltung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. KRIEPS

(1) ABl. Nr. L 263 vom 27. 9. 1978, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 308 vom 27. 11. 1984, S. 1.